

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit PostzustellungsurkundeGSM Capital GmbH
Geschäftsführer
Zeppelinweg 2
99734 Nordhausen**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Ralf Bräutigam

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737823

Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@

tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:**Genehmigungsbescheid 45/12**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 ff.), zuletzt geändert am 08. April 2013 (BGBl. I, S. 734),

Antrag der Firma GSM Capital GmbH vom 15.04.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren in 99734 Nordhausen.

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :**1.**

Die Firma GSM Capital GmbH, Zeppelinweg 2, 99734 Nordhausen, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie der Nummer 3.10.1 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von insgesamt 202 Kubikmetern für die Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren

auf dem Grundstück in der Gemeinde 99734 Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 3, Flurstück 67/97.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimarwww.thueringen.de**Besuchszeiten:**Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr**Bankverbindung:**Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Das beantragte Vorhaben umfasst Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile:

- galvanische Vorbehandlung: Spritz- und Tauchentfettung, Beizen (Alu/Stahl), Passivieren Alu, Oxsilanbehandlung und die entsprechenden Spülbäder;
- KTL-Tauchlackbecken und die entsprechenden Spülbäder;
- KTL-/Haftwasser-Kombitrockner;
- Gestelltransporteinrichtungen zur Verknüpfung vorgenannter Anlagenteile, Medienver- und -entsorgung vorgenannter Anlagenteile (Ansetz- und Gegenbehälter, Abluftabsaugung und ggf. -reinigung, Wasseraufbereitungsanlage, Abwasserbehandlungsanlage), Chemikalienlager.

Die Vorbehandlung mittels Zinkphosphatierung wird mit dieser Genehmigung ausdrücklich nicht zugelassen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in folgenden Anlagen ein:

Anlage zum	wassergef. Stoff	Gefährdungs-Stufe /WGK	Anzahl	Behältergr/mageb. Volumen	Gesamtinhalt	Lagerart
Lagern	NaOH (30%)	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	FeCl ₃ (40%)	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	HCl (30%)	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	P 088-K21	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardacid P 4309	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardacid P 4325	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardabond-Additive H 7274	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardoclean S 5180	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardabond-Additive H 7406	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Gardobond X 4707 E	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Oxilan 9815	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
Lagern	Oxilan Additive 9906	A/1	2	600 l	1.200 l	oberirdisch
HBV	P 088-K21	A/1	1	40 m ³		oberirdisch
HBV	Kalkmilch	A/1	1	40 m ³		oberirdisch
HBV	NAOH	A/1	1	25 m ³		oberirdisch
HBV	FeCl ₃	A/1	1	2 m ³		oberirdisch
HBV	HCl	A/1	1	3 m ³		oberirdisch
HBV	Gardacid P 4309	A/1	1	35 m ³		oberirdisch
HBV	Gardacid P 4325	A/1	1	35 m ³		oberirdisch
HBV	Gardobond-Additive H 7274	A/1	1	35 m ³		oberirdisch
HBV	Gardoclean S 5180	A/1	1	35 m ³		oberirdisch
HBV	Gardobond- Additive H 7406	A/1	1	35 m ³		oberirdisch
HBV	Gardobond X 4707 E	A/1	1	35 m ³		oberirdisch
HBV	Oxilan 9815	A/1	1	35 m ³		oberirdisch
HBV	Oxilan Additive 9906	A/1	1	35 m ³		oberirdisch

Außerdem schließt diese Genehmigung die **wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der Metallbearbeitung, Metallverarbeitung, Anhang 40 und Wasseraufbereitung, Anhang 31 der Abwasserverordnung in die öffentlichen Abwasseranlagen des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen in Nordhausen in folgendem Umfang ein:

max. zulässiger Abwasseranfall: 3,0 m³/h, 50 m³/d

Diese Abwassermengen setzen sich im Durchschnitt wie folgt zusammen:

- 1,44 m³/h aufbereitetes Abwasser aus der Vorbehandlung und
- 0,5 m³/h aufbereitetes Abwasser aus dem Analytkreislauf der KTL- Anlage und
- 0,7 m³/h Abwasser aus der Wasseraufbereitung.

Die Wasseraufbereitung erfolgt im Chargenbetrieb mit 2 Chargen pro Tag a jeweils 25 m³.

- I. Das Einleiten von Abwasser aus der Vorbehandlung (Reinigung, Entfettung, Beize, Oxidation) und aus der Kataphoreseanlage (KTL) Anhang 40 in die öffentlichen Abwasseranlagen des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen ist nur zulässig, wenn folgende Überwachungswerte vor der Vermischung mit anderem Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Art der Probenahme
AOX	mg/l	1	Stichprobe
Chrom	mg/l	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Kupfer	mg/l	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Nickel	mg/l	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Zink	mg/l	2	Qualifizierte Stichprobe

Probenahmestelle ist der Endkontrollbehälter/Probenahmeschacht gemäß Plan Nr.: 12-09-2.0.a

Rechtswert: 4416718 = Ost: 32624929.473,

Hochwert: 5706720 = Nord: 5705731.735

- II. Das Einleiten von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Enthärtung und Umkehrosmose) Anhang 31 Abwasserverordnung ist nur zulässig, wenn nachfolgender Überwachungswert vor der Vermischung mit anderem Abwasser nicht überschritten wird:

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Art der Probenahme
AOX	mg/l	0,2	Stichprobe

Die Probenahmestelle ist vor der Vermischung festzulegen.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag

Anschreiben vom 15.04.2013

(1 Blatt)

Formblatt 1.1 und 1.2

(3 Blatt)

2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
	textliche Beschreibung		(7 Blatt)
	Schema Luftführung, Z.-Nr. 32.358-005 A		(1 Blatt)
	Lageplan Kamine, Z.-Nr. 32.358-002 A	Maßstab 1 : 200	
	Verfahrensschema VBH-Anl., Z.-Nr. 32.358-004		(1 Blatt)
	Gesamtlageplan, Z.-Nr. 12-10-1.3	Maßstab 1 : 1.000	
	Lageplan Entwässerung, Z.-Nr. 12-10-1.1	Maßstab 1 : 500	
2.2	Immissionsschutz		
	Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
	Angebot der AFOTEK GmbH, Bad Hersfeld, mit techn. Spezifikation Vorbehandlungs- und KTL-Anlage		(28 Blatt)
	Layout Pulverbeschichtung, Z.-Nr. 32.358-001b	Maßstab 1 : 200	
	Verfahrensschema KTL-Anl., Z.-Nr. 32.358-003		(1 Blatt)
	Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz	Formblätter 2.2 - 2.4	(19 Blatt)
	Angaben zu Emissionen	Formblätter 2.5 – 2.7	(3 Blatt)
	Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen	Formblätter 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
	Störfall	Formblätter 2.10 – 2.10b	(3 Blatt)
	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	Formblatt 2.11 u. 2.12	(2 Blatt)
2.3	Bauvorlagen/Brandschutz		
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 25.000	
	Auszug Lageplan mit Markierung der antrags- gegenständlichen Anlage	ohne Maßstabsangabe nicht maßstabsgerecht	
	Lageplan Entwässerung		
	Brandschutz	Formblätter 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		
		Formblätter 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
	textliche Beschreibung		(7 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblätter 2.18 - 2.19	(4 Blatt)
	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen, Anzeige nach § 54 ThürWG	Formblätter 2.20 – 2.21	(4 Blatt)
	Beschreibung Chargenneutralisationsanlage		(32 Blatt)
	Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen zur Abwassereinleitung		(1 Blatt)
	Formular Entwässerungsgesuch		(3 Blatt)
	Schema Abwasseranl., Z.-Nr. 32.358-006		(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen / Gutachten		
3.1	Schallimmissionsprognose Nr. 120969423, erstellt vom Ing.-Büro Hansmeier, Detmold, am 11.04.2013 (Gesamtbetrieb)		(36 Blatt)
3.2	Brandschutznachweis, 1. Nachtrag vom 28.03.2013 der Kramps Ingenieure Gesellschaft für Bauwesen mbH, Brilon, incl. Brandschutzplan		(53 Blatt)
3.3	Bericht zur Brandsimulation, 1. Nachtr. v. 28.03.2013 der Kramps Ingenieure Gesellschaft für Bauwesen mbH, Brilon		(23 Blatt)
4.	EG-Sicherheitsdatenblätter zu:		
	OXSILAN ADDITIVE 9960		(6 Blatt)
	OXSILAN ADDITIVE 9951		(5 Blatt)

OXSILAN ADDITIVE 9906	(6 Blatt)
OXSILAN ADDITIVE 9815	(8 Blatt)
Gardoclean S 5180	(6 Blatt)
GARDOBOND X 4707 E	(7 Blatt)
GARDOBOND X 4707 A	(7 Blatt)
Gardobond-Additive H 7406	(6 Blatt)
GARDOBOND-ADDITIVE H 7274	(7 Blatt)
GARDACID P 4325	(6 Blatt)
Gardacid P 4309	(7 Blatt)
Cationic Additive NA114E-P5	(7 Blatt)
CR691J-A6 * KTL-BINDEMITTEL	(6 Blatt)
KTL Paste CP458A	(7 Blatt)
CA682E-K6 * PH-REGULATOR –Q5 / CA682E PX	(7 Blatt)
CATIONIC ADDITIVE CA146E-Q2	(7 Blatt)
Cationic Additive CA141E-F5	(7 Blatt)
CA141E-F5 * KTL-ZUSATZMITTEL	(7 Blatt)
CA130E-Q4-373 * NETZMITTEL CA130E	(7 Blatt)
CA107E * LOESEMittel AUF BASIS PPH	(6 Blatt)
Salzsäure 31% Techn.	(10 Blatt)
Kalkmilch 20%	(7 Blatt)
Eisen-III-Chlorid-Lösung 40%	(8 Blatt)
Eisen-III-Chlorid-Lösung 40%	(4 Blatt)
Salzsäure 29/32% techn.	(4 Blatt)
Natronlauge 50%	(4 Blatt)
Kalkmilch 20% Hochreaktiv	(4 Blatt)
P088-K21 hebro@flock FL 20	(5 Blatt)
GARDOLINE V 6513	(5 Blatt)
GARDOBOND-ADDITIVE H 7001	(7 Blatt)
Gardobond 24 SA	(14 Blatt)
Gardobond 24 SE	(14 Blatt)
GARDOBOND X 4707 E	(7 Blatt)
GARDOBOND X 4707 A	(7 Blatt)
GARDOBOND R 24 TA	(14 Blatt)
GARDOBOND ADDITIVE H 7256 – 25 KG.	(7 Blatt)
GARDOBOND-ADDITIVE H 7101	(7 Blatt)
GARDOBOND-ADDITIVE H 7001	(7 Blatt)
Gardobond 24 TE	(14 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Immissionsschutz und Chemikalienrecht) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der Errichtung der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Nordhausen mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.4 Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 64, Regionalinspektion Nordthüringen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Die Betriebszeiten der Anlage werden von Montag 6.00 Uhr bis Samstag 6.00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) festgelegt.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die schadstoffbelastete Luft oberhalb der Beizbäder ist abzusaugen, mittels Nasswäscher (alkalisch) zu reinigen und über ein Ableitungsrohr mit einer Höhe von mindestens 15,5 m über Flur abzuleiten (Quelle 1.21).
- 2.1.2 Die schadstoffbelastete Abluft des KTL-/Haftwasserkombitrockners ist zu erfassen und abzusaugen und über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 15,5 m über Flur abzuleiten (Quelle 5.2).
- 2.1.3 Die in der Abluft der Quelle 5.2 enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und außer bei den organischen Stoffen bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 17 vom Hundert, folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:
- Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben
als Stickstoffdioxid 0,35 g/m³
 - Gesamtstaub 20 mg/m³
 - organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C (ohne Methan) 100 mg/m³
- 2.1.4 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.1.3. dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.

Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.

- 2.1.5 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist entsprechend VDI 2448, Blatt 1, zu erstellen und mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung zweifach bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.1.6 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte gemäß Nebenbestimmung 2.1.3 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.
- 2.1.7 Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde und in einfacher Ausfertigung der Genehmigungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit - Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und den Messbericht) entsprechen.

Vorbehalt nachträglicher Auflagen bezüglich der Emission organischer Stoffe

- 2.1.8 Wird bei den Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.4 festgestellt, dass der in Nebenbestimmung 2.1.3 festgesetzte Grenzwert für die Emissionen organischer Stoffe nicht eingehalten wird, behält sich die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG vor, Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Abgasreinigungsanlage zu treffen.

Lösungsmittelbilanz

- 2.1.9 Eine Lösungsmittelbilanz nach Anhang V der 31. BImSchV ist für den Zeitraum eines Kalenderjahres (01.01. – 31.12.) bis zum 01.03. des auf den Erklärungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu erstellen und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Lärmschutz

- 2.2.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. Gesamtanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt am Gebäude „Darrweg 32“ in 99734 Nordhausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 2.2.2 Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.

- 2.2.3 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.2) aufzustellen.
- 2.2.4 Die Messung nach Nebenbestimmung 2.2.3 hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine entsprechend § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. welche die Prognose erstellt hat.
- 2.2.5 Der Messbericht ist o.g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.
- 2.2.6 Während der Errichtung der Anlage sollen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:
- | | |
|----------|----------|
| tagsüber | 60 dB(A) |
| nachts | 45 dB(A) |
- am Immissionsort „Darrweg 32“ in 99734 Nordhausen.
- 2.2.7 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Der Anlagenbetreiber hat gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für den Umgang mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor der Inbetriebnahme der Anlage zu erarbeiten und die wesentlichen Handlungsschwerpunkte sind in einer Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV den Beschäftigten zugänglich zu machen.
- 3.2 Beim Einsatzort der Beschäftigten handelt es sich um einen Einzelarbeitsplatz, für den gemäß § 9 Abs. 7 GefStoffV gesonderte Schutzmaßnahmen festzulegen sind, sofern hierfür ein Bedarf, resultierend aus dem Tätigkeitsprofil und der Gefährdungsbeurteilung, besteht.
- 3.3 Die Maschinen und Anlagen müssen den Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen.
Teilmaschinen, für die lediglich eine Einbauerklärung nach Anhang II B der Maschinenrichtlinie vorliegt, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine, in die diese Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Richtlinie entspricht. Über die Gesamtmaschine muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt worden sein und abschließend eine Konformitätserklärung nach Anh. II A Maschinenrichtlinie vorliegen.
Diese Forderung besteht auch, wenn der Betreiber eine Anlage für den Eigengebrauch herstellt, d.h. in Verkehr bringt.
- 3.4 Vor Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlagen sind dem TLV, Regionalinspektion Nordthüringen, sämtliche EG-Konformitätserklärungen nach Maschinenrichtlinie zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. zur Einsichtnahme vorzuhalten.

- 3.5 Nach Aufnahme des Dauerbetriebs ist gemäß § 7 Abs. 8 GefStoffV mittels Messung der Raumluft die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte der verwendeten Gefahrstoffe zu belegen. Die Messungen haben spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Probetriebs bei repräsentativer Auslastung der Anlage zu erfolgen.
- 3.6 Die Wahrscheinlichkeit der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre ist vor der Inbetriebnahme in der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 BetrSichV zu ermitteln und bei positiver Feststellung in einem Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV zu dokumentieren. Aus diesem Dokument resultierende Anforderungen an den Baukörper, die Anlagentechnik und die Betriebsweise sind zu berücksichtigen. Bei negativer Feststellung ist das Ergebnis in der Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung zu vermerken.

4. Erfordernisse des Brandschutzes

Der Brandschutznachweis, aufgeführt unter Punkt 3.2 der Aufzählung der diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen, ist vollumfänglich umzusetzen.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

Allgemeine Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Anlagen nicht zu besorgen ist.
- 5.2 Beim Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 5.3 Die Anlagen müssen dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen der gelagerten/verwendeten wassergefährdenden Stoffe, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden. Die Dichtheit der Anlagen muss jederzeit kontrollierbar sein.

Lagerbehälter

- 5.4 Die Anlagen zu Lagern, Abfüllen und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen mit einem Auffangraum ausgerüstet sein, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen an wassergefährdenden Stoffen aufnehmen kann. Ein Auffangraum kann entfallen, wenn die Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgestattet sind.
- 5.5 Die Auffangräume müssen gegenüber den gelagerten/verwendeten wassergefährdenden Stoffen beständig sein und so ausgeführt werden, dass sie den zu erwartenden mechanischen Belastungen widerstehen ohne das ein Austreten wassergefährdender Stoffe zu besorgen ist.

- 5.6 Rohrleitungen zum Befüllen und Entleeren sind frei einsehbar im Bereich der Auffangräume zu verlegen, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit Leckanzeigeeinrichtung versehen sind.

HBV-Anlage (Beizbehälter/Abwasserbehandlung)

- 5.7 Die Behandlungsbäder sind über einem Auffangraum aufzustellen, der die gesamte Menge an Badflüssigkeit im Havariefall aufnehmen kann.
- 5.8 Badbehälter und Auffangbehälter müssen beständig gegenüber den eingesetzten Stoffen sein.

Prüfung und Kontrolle

- 5.9 Die Anlagen zum Lagern und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen sind
- vor Inbetriebnahme und/oder nach einer wesentlichen Änderung
 - wiederkehrend alle 5 Jahre
 - vor Wiederinbetriebnahme
- auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen.
Die Prüfprotokolle sind der Unteren Wasserbehörde ohne Aufforderung in Kopie zu übergeben !
- 5.10 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

Ausgangszustandsbericht

- 5.11 Auf einen Ausgangszustandsbericht für das beantragte Vorhaben wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet.

Indirekteinleitung

- 5.12 Die von dieser Genehmigung eingeschlossene Genehmigung nach § 58 WHG erlischt, wenn mit der Abwassereinleitung nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wurde bzw. die Einleitung länger als zwei Jahre unterbrochen wird.
- 5.13 Wesentliche Änderungen der beantragten Sachverhalte zur Indirekteinleitung (Abwasserbehandlungsverfahren, -anlagen, Abwassermengen oder Abwasserinhaltsstoffe) bedürfen der Genehmigung und sind bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen.
- 5.14 Der Beginn der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen ist der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordhausen schriftlich anzuzeigen.
- 5.15 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Genehmigung dienen, entsprechend den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus den in diesem Bescheid erteilten Einleitbedingungen ergeben (Stand der Technik), entspricht. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

- 5.16 Es ist eine den rechtlichen und fachlichen Vorschriften entsprechende Probenahmestelle zu errichten, die jederzeit frei zugänglich sein muss. Sie ist eindeutig zu kennzeichnen. Die örtliche Lage der Probenahmestelle für Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage wird wie folgt festgelegt: Endkontrollbehälter
Rechtswert: 4416718 = Ost: 32624929.473,
Hochwert: 5706720 = Nord: 5705731.735.
Für die Beprobung des Abwassers aus der Wasseraufbereitung (Anhang 31) ist durch die Fa. GSM Capital GmbH eine Probenahmestelle vor der Vermischung mit anderem Abwasser festzulegen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 5.17 Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die zur Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Bescheides führen können, hat der Vorhabensträger unverzüglich den Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen zu verständigen. Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die Auswirkungen auf das Gewässer haben können, hat er zusätzlich die örtlich zuständige untere Wasserbehörde des Landratsamtes Nordhausen zu informieren.
- 5.18 Die in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Schlämme/sonstige Rückstände und die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Sie sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Über Art und Weise der Entsorgung ist ein Nachweis zu führen.
- 5.19 Staatliche Kontrolle
Das Abwasser kann durch eine staatliche Untersuchungsstelle 2-mal pro Jahr ohne Voranmeldung auf Kosten des Vorhabensträgers untersucht werden. Für die staatliche Kontrolle sind die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Alternativ können auch gleichwertige Analysen- und Messverfahren gemäß dem LAWA-AQS Merkblatt A 11 angewandt werden. Bei Überschreitung der Überwachungswerte können zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden. Der Vorhabensträger hat die Untersuchungen zu dulden.
- 6 Abfall- und bodenschutzrechtliche Erfordernisse
- 6.1 Anfallende Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 2 (1) Thüringer Abfallgesetz (ThürAbfG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – hier Landkreis Nordhausen – zur Entsorgung zu überlassen. Spezielle Festlegungen in der Satzung des Landkreises sind zu beachten.
- 6.2 Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und zu deklarieren. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle den entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 6.3 Anfallende Abfälle dürfen lediglich zur Entsorgung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Abfälle muss in dafür zugelassenen Behältnissen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen so erfolgen, dass eine Gefährdung des Menschen, des Wassers, des Bodens oder der Luft ausgeschlossen ist.
- 6.4 Gemäß § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) haben Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BlmSchG), in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, einen Betriebsbeauftragten für Abfall (Abfallbeauftragte) zu bestellen. Die zur Bestellung zum Abfallbeauftragten vorgesehene Person muss die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit gemäß § 60 KrWG i.V.m. § 55 BlmSchG und § 7 und § 10 der 5. BlmSchV erfüllen. Diese Unterlagen sind der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 6.5 Für die bei dem Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle ist ein Register zu führen. Das Register ist eine ständig zu ergänzende, unter inhaltlichen und zeitlichen Gesichtspunkten systematisch geordnete sowie vollständige Sammlung der Nachweise jedes Entsorgungsvorganges. Darüber hinaus ist jede Abfallentsorgung von nicht nachweispflichtigen Abfällen (u.a. von nicht gefährlichen Abfällen), jeweils nach Abfallart getrennt, in einem Verzeichnis gemäß § 24 Absatz 6 Nachweisverordnung (NachwV) zu registrieren.
- 6.6 Für die Firma GSM Capital GmbH, Zeppelinweg 2, 99734 Nordhausen ist zur Anwendung im abfallrechtliche Nachweisverfahren schriftlich eine Abfallerzeugernummer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430, Weimarplatz 4, 99423 Weimar zu beantragen. (Hinweis: Das dazu notwendige Formular kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
www.thueringen.de/imperia/md/content/tlwva2/430/antrag_erb-nr2.pdf.)

7. Baurechtliche Erfordernisse

Die bereits im Baugenehmigungsverfahren für den Hallenbau erteilten Prüfaufträge sowohl für die Statik als auch den Brandschutznachweis sind fortzuführen und die entsprechenden Prüfberichte sind zu beachten. Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte 1. Nachtrag zum Brandschutznachweis und mit der Errichtung von Anlagenteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Statiken für die entsprechenden Bauabschnitte bei der Antragstellerin vorliegen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren in Höhe von **25.000,00 €** und
Auslagen in Höhe von **1.594,72 €** erhoben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **26.594,72 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80820500003004444117 Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334135778466 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 15.04.2013 beantragte die Firma GSM Capital GmbH die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück in der Gemeinde 99734 Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 3, Flurstück 67/97.

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile:

- die galvanische Vorbehandlungsanlage, bestehend aus den entsprechenden Wirk- und Spülbädern;
- der KTL-Tauchlackierungsanlage sowie dem nachgeschalteten KTL-/Haftwasser-Kombitrockner;
- den für die v.g. Anlagen erforderlichen Nebenanlagen.

Die galvanische Vorbehandlungs- und die KTL-Anlagen sind untergeordneter Bestandteil einer im Übrigen nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage zur Metallverarbeitung und zur Oberflächenbehandlung mittels Pulverbeschichtung. Diese Anlagen sind nicht im Anhang 1 zur 4. BImSchV gelistet und sind auch nicht als Nebenanlagen zu den antragsgegenständlichen Anlagen anzusehen. Somit werden diese Anlagen nicht vom Genehmigungserfordernis nach BImSchG erfasst, sondern bedürfen lediglich einer Baugenehmigung. Diese Baugenehmigung wurde von der Stadt Nordhausen am 30.05.2013 (AZ: 0671-2012-mst) erteilt.

Die in den Antragsunterlagen erwähnte Option der Vorbehandlung mittels Zinkphosphatierung wird mit dieser Genehmigung ausdrücklich nicht zugelassen, da sie nicht durch prüffähige Unterlagen untersetzt wurde. Soll diese Option realisiert werden, ist nach Aussagen der Antragstellerin eine größere Umrüstung der Badanlage erforderlich. Hierfür wäre dann rechtzeitig vorher unter Einreichung der entsprechenden prüffähigen Unterlagen eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 45/12 registriert.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitungen der Zeitungsgruppe Thüringen am 24.06.2013 sowie im „Thüringer Staatsanzeiger“ Nr. 25/13 am 24.06.2013.

Die Antragsunterlagen wurden in der Stadtverwaltung Nordhausen und bei der Genehmigungsbehörde vom 02.07.2013 bis einschließlich 01.08.2013 ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen am 17.06.2013 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,

- Landratsamt Nordhausen, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde,
- Stadtverwaltung Nordhausen, Bauordnungsamt,
- Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordthüringen.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Nordhausen wurde als Träger öffentlicher Belange um eine Erklärung zur Übernahme des Abwassers gebeten, die er mit Schreiben vom 20.06.2013 bejahte.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Errichtung der Anlage wurde von der Stadt Nordhausen am 06.08.2013 durch den Oberbürgermeister unter Verweis auf die Hauptsatzung der Stadt Nordhausen erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 21.11.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Art. 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl., S. 208), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3c UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte keine UVP durchgeführt zu werden.

Die Anlage fällt in den Regelungsbereich der 31. BImSchV, da der im Anhang I für Anlagen der Nr. 8.1 festgelegte Schwellenwert von 5 t/a für den Lösemittelverbrauch überschritten ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen, bis auf die nachfolgend begründeten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung.

Nebenbestimmung 2.1.3:

Gemäß Anmerkung 1 zu Punkt 8.1.2 des Anhangs III der 31. BImSchV zählen flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zu den diffusen Emissionen. Demgemäß wäre eigentlich ein Grenzwert für die diffusen Emissionen von 25% der eingesetzten Lösemittelmenge festzusetzen gewesen. Da im Trockner jedoch ein chargenweiser Betrieb der Trocknung lediglich galvanisch vorbehandelter Teile, wo das Abgas aus den Verbrennungsabgasen der Feuerung und Wasserdampf besteht, und der Trocknung von in der KTL-Anlage mit einem Lackfilm versehenen Teilen durchgeführt wird, ist der Nachweis der Einhaltung dieses Grenzwertes nur sehr schwer zu führen. In der Richtlinie 1999/13/EG wird nicht bestimmt, dass flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zu den diffusen Emissionen zu zählen sind und im übrigen ist auch hier ein Grenzwert von 100 mg/m³ für die gefassten Abgase vorgesehen. Daher wurde von der Festsetzung eines Grenzwertes gemäß Punkt 8.1.2 abgesehen und der Grenzwert gemäß Punkt 8.1.1 des Anhangs III der 31. BImSchV festgesetzt.

Nebenbestimmung 2.1.8:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei hochwertigen Dickschicht-Korrosionsschutzlackierungen mit Schichtdicken über 20 µm der Grenzwert von 100 mg/m³ für die organischen Stoffe überschritten wird, ist bei Eintritt dieses Falles die Anlage mit einer Abgasreinigungsanlage nachzurüsten, die die zuverlässige Einhaltung dieses Grenzwertes gewährleistet. Die Genehmigungsbehörde behält sich dafür die Aufnahme nachträglicher Auflagen vor. Dem Vorbehalt wurde seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.11.2013 zugestimmt.

Nebenbestimmung 5.9:

Nach § 23 (1) Nr. 2 ThürVAwS sind in Schutzgebieten Anlage der Gefährdungsstufen B, C, und D durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen. Auf Grund der Größe der Badeinheiten und des Verzichtes aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf einen Ausgangszustandsbericht für das beantragte Vorhaben im Schutzgebiet macht die Wasserbehörde hier von der Möglichkeit nach § 23 (2) ThürVAwS Gebrauch und ordnet die Sachverständigenprüfung für Anlagen der Gefährdungsstufe A an.

Nebenbestimmung 5.11:

Die im Rahmen des Vorhabens zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe aufzustellenden Anlagen sind nach den Vorgaben der ThürVAwS zu planen und zu errichten. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) müssen so beschaffen sein, dass diese Stoffe nicht austreten können. Dem Besorgnisgrundsatz nach § 5 (1) WHG wird somit bei Einhaltung der Vorgaben der VAwS Rechnung getragen. Die Erstellung eines AZB ist somit entbehrlich, da ja per se ein Austritt wassergefährdender Stoffe ausgeschlossen ist.

Begründung zur gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigung nach § 58 WHG:

Die Firma GSM Capital GmbH beantragte beim Thüringer Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für eine neu zu errichtende Anlage zur Oberflächenbehandlung durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Vorbe-

handlung und KTL-Anlage), die untergeordneter Bestandteil einer im Übrigen nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage zur Metallverarbeitung und zur Oberflächenbehandlung mittels Pulverbeschichtung ist. Das aus der Vorbehandlung und der KTL-Anlage anfallende Abwasser fällt in den Anwendungsbereich von Anhang 40, Nr. 12 der Abwasserverordnung und das Abwasser aus der Wasseraufbereitung, hier Umkehrosmose und Enthärtung, gehört in den Anwendungsbereich von Anhang 31.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292), örtlich und gemäß Schreiben des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 13. März 2013 auch sachlich zuständig.

Gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), bedarf das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung, Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, der Genehmigung.

Der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige, der Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen, erteilte der Fa. GSM Capital GmbH eine Genehmigung zum Anschluss und zur Entwässerung des Gewerbegrundstückes, Zeppelinweg 2, Gemarkung Nordhausen, an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Nordhausen und damit zur Einleitung von Produktionsabwasser.

Die Indirekteinleitergenehmigung beruht auf § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), danach bedarf das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung, Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, der Genehmigung. Die Bewertung der Antragsunterlagen der GSM Capital GmbH erfolgte entsprechend Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) und Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlung, Dampferzeugung). Demgemäß waren die Anforderungen der Anhänge entsprechend ihrer Gliederung A bis E zu prüfen.

Anhang 40, Metallbearbeitung, Metallverarbeitung, Nr. 12 Lackierbetrieb

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages führte zu folgendem Ergebnis: Die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstofffracht im Abwasser entsprechen dem Stand der Technik. Die beabsichtigte Spültechnik sichert einen sparsamen Umgang mit Wasser. Gemäß vorliegendem Antrag werden Wasser sparende Spültechniken, wie z.B. Kaskadenspülung, getaktete Spülung und Spritzspültechnik eingesetzt. Als Badpflegemaßnahmen der Entfettungsbäder ist die Separation von Feststoffen sowie die Ölabscheidung vorgesehen. Weiterhin wird die Mehrfachnutzung von Spülwässern sowie die Rückführung von geeigneten Stoffströmen realisiert (Ultrafiltrationsanlage zur Trennung des Spülwassers von KTL - Lackbestandteilen). Damit sind die relevanten allgemeinen Anforderungen entsprechend Teil B Anhang 40 der Abwasserverordnung grundsätzlich erfüllt, weiterführende Nebenbestimmungen sind dazu nicht erforderlich.

Teil C Anhang 40 gilt nur für Direkteinleiter und ist für das Unternehmen GSM Capital GmbH nicht zutreffend.

Produktionsabwasser fällt hauptsächlich aus den Bereichen Vorbehandlung und KTL - Anlage (Anhang 40) an. Wobei das Abwasser aus der Vorbehandlung anorganische Inhaltsstoffe wie Säuren, Laugen, Alkaliphosphate, Beizsalze und Metallionen und Abwasser aus der KTL – Anlage Bindemittel, Pigmentpaste, wassermischbare, organische Lösungsmittel enthalten kann. Dementsprechend können verfahrensbedingt im Abwasser der GSM Capital GmbH die Parameter AOX, Chrom, Kupfer, Nickel, und Zink enthalten sein. Die unter I. Ziffer 4.2.1 aufgeführten Überwachungswerte (Konzentrationswerte für die v. g. Parameter) wurden entsprechend Teil D, Ziffer 1, Anhang 40 in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen und entsprechen den gesetzlichen Mindestanforderungen. Sollte während der Überwachung über einen längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr) im Abwasser die vorgenannten Parameter nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, die Überwachungswerte auf Antrag aus dem Bescheid herauszunehmen (§ 1 Abs.2 Abwasserverordnung).

Anhang 31, Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Für die KTL Beschichtung der GSM Capital GmbH ist eine bestimmte DI-Wasserqualität notwendig, dazu wird das eingehende Fernwasser aufbereitet. Die Aufbereitung findet in mehreren Stufen statt. Die Abwasserzusammensetzung der Regenerate hängt vom Rohwasser und dem jeweiligen Aufbereitungsverfahren ab. In der ersten Stufe erfolgt die Enthärtung, Ca^{2+} und Mg^{2+} Ionen werden gegen Na-Ionen ausgetauscht. Die Neutraltauscher werden mit Kochsalzlösung regeneriert. Das beim Regenerieren anfallende Abwasser ist pH-neutral und enthält im Wesentlichen Ca^{2+} und Mg^{2+} Ionen sowie den Kochsalzüberschuss. In der zweiten Stufe wird mittels Umkehrosmose der Leitwert weiter reduziert. Bei diesen Verfahren fallen Konzentrate an. Die Zusammensetzung der Konzentrate ist von der Rohwasserzusammensetzung, dem Membrantyp und den Prozessbedingungen abhängig.

Der festgesetzte Überwachungswert für die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen nach Teil D Anhang 31 Abwasserverordnung. Für den Parameter AOX war ein Überwachungswert vorzugeben. AOX kann aus der Belastung des zum Einsatz kommenden Rohwassers und aus möglichen Belastungen der Einsatzchemikalien stammen. Sollte während der Überwachung über einen längeren Zeitraum im Abwasser der Parameter AOX nicht mehr nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit den Überwachungswert auf Antrag aus dem Bescheid herauszunehmen.

Die Abwasseranlage (Plan-Nr.:32.358-006) besteht aus nachfolgenden Anlagenteilen:

- Speicherbehälter Entfettung 40 m³, Speicherbehälter Beize 40 m³, Speicherbehälter Abwasser Phosphat, Oxilan 40 m³, Speicherbehälter KTL Abwasser 25 m³
- Chargenbehälter zur Behandlung 25 m³
- Sedimentationsbehälter 25 m³
- Kammerfilterpresse, Vorlagebehälter Klarwasser 3 m³
- Schlussfilter (Kies-A-Kohle-Filter)
- Endkontrollbehälter 0,2 m³
- pH-Endkontrollschacht

Die Behandlung des Abwassers umfasst im Wesentlichen die Überführung der gelösten Metallionen in schwerlösliche Verbindungen durch chemische Fällung. Vor der Fällung werden saure/alkalische Abwässer und KTL - Abwasser getrennt gesammelt. Nach Fällung und Neutralisation wird das Abwasser zur Abtrennung des Schlammes über eine Kammerfilterpresse geführt. Das Klarwasser wird abschließend in einem Mehrschichtfilter gereinigt. Die pH-Wert Kontrolle erfolgt kontinuierlich. Die Wasseraufbereitungsanlage ist für zwei Chargen pro Tag ausgelegt. Die Abwassermengen wurden antragsgemäß in den

Bescheid aufgenommen. Bei vorschriftsmäßigem Anlagenbetrieb wird vom Planfertiger die Einhaltung der Überwachungswerte garantiert.

Die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 ThürVwVfG i.V.m. § 13 WHG und § 16 (2) ThürWG zulässig. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses – Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die öffentliche Abwasseranlage – erforderlich und verhältnismäßig.

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird den Pflichten des § 60 Abs. 1 WHG sowie den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser gemäß § 58 WHG Rechnung getragen. Es wird sichergestellt, dass die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erforderlich ist.

Zur Überwachung des Abwassers muss jeweils eine repräsentative Möglichkeit zu Probenahmen gegeben sein. Daher war die Errichtung ordnungsgemäßer Probenahmestellen zu fordern (Nebenbestimmung Punkt 2.3 2.Absatz).

Die Anforderungen an die Eigenkontrolle der Abwassereinleitung und der Überwachung der Abwasseranlagen sind in der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung festgeschrieben und daher einzuhalten.

Im Ergebnis der Prüfung des Antrages ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind, so dass die beantragte Genehmigung erteilt werden kann.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 Thür VwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i.d.F. vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 19 Mio € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmSchV und für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BlmSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Zuständige immissionsschutz-, chemikalien-, abfall-, bodenschutz- und wasserrechtliche Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Nordhausen.
Für den Vollzug und die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430, zuständig.
9. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
10. Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage in einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
11. Für die Versickerung des von den neu zu befestigenden Hof- und Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Erlaubnis ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.
Gleiches gilt für die geplante Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung im Zusammenhang mit der präferierten Hallenkühlung.
Die beiden Nutzungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.
12. Weitergehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

13. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
14. Festlegungen des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen aus dem satzungsrechtlichen Indirekteinleitervertrag/-genehmigung gelten unabhängig von dieser Entscheidung.
15. Die wasserrechtliche Entscheidung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter (wie satzungsrechtliche Anforderungen). Sie begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Die Berechtigung (privatrechtliche Einigung oder Zwangsrecht) ist rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.
16. Die Eigenkontrolle ist entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721)), in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Auf die Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 ThürAbwEKVO wird hingewiesen. Der Eigenkontrollbericht ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Nordhausen 3-fach fristgemäß vorzulegen.
17. Das geplante Vorhaben befindet sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Fa. Van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG. Deshalb ist zeitweise zum Teil mit erheblichen Geruchseinwirkungen zu rechnen. Daher wird dem Antragsteller empfohlen, bei der Klimatisierung der Arbeits-, Produktions- und Lagerräume durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. durch Reinigung der Zuluft) eine Beeinflussung der Produktions- und Lagerräume sowie die Belastung der eigenen Arbeitnehmer zu minimieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Rene Nitschke
Sachgebietsleiter

Verteiler: Urschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und
Gentechnik

Ausfertigung : Antragsteller

Kopien: Landratsamt Nordhausen
FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Wasserbehörde

Stadtverwaltung Nordhausen
Bauordnungsamt
Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regional-
inspektion Nordthüringen